



Pet 4-19-11-8007-026940

86159 Augsburg

Abfindungen nach Beendigung von
Arbeitsverhältnissen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Schaffung eines gesetzlichen Abfindungsanspruches für Arbeitnehmer bei außerordentlichen Kündigungen für den damit einhergehenden Verlust der regulären Kündigungsfrist gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Arbeitnehmer, die durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers zur außerordentlichen Kündigung veranlasst werden, ihre im Falle der ordentlichen Kündigung zu beachtende Kündigungsfrist und damit den für diese Zeit bestehenden Vergütungsanspruch „verlieren“ würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 72 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 628 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht ein Anspruch des Kündigenden auf Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens, wenn die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils veranlasst wurde. Dieser Schadensersatzanspruch umfasst für den Fall, dass ein Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers fristlos im Sinne von § 626 BGB kündigt, den durch die Kündigung entstehenden Lohnanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einer fiktiven ordentlichen Kündigung des Arbeitgebers. Somit ist für die Berechnung des Anspruchs auf die Länge der für den Arbeitgeber maßgeblichen Kündigungsfrist abzustellen. Dahinter steht die Überlegung, dass jede Partei eines Arbeitsvertrages mit der ordentlichen Kündigung der anderen Partei immer rechnen muss.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis unter den Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) fällt, hat der Arbeitnehmer zusätzlich einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung entsprechend der Vorschriften der §§ 9, 10 KSchG, sofern der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Arbeitnehmerkündigung nicht selbst hätte kündigen können. Eine solche Kündigung des Arbeitgebers setzt voraus, dass ein Kündigungsgrund nach § 1 Absatz 2 KSchG vorgelegen hat. Hierdurch soll der durch die Kündigung bewirkte Verlust des Bestandsschutzes ausgeglichen werden.

Der Petitionsausschuss kommt zu dem Schluss, dass den in der Petition geschilderten Sachverhalten durch die geltende Rechtslage bereits hinreichend Rechnung getragen wird. Insoweit wird dem Anliegen bereits in Teilen entsprochen. Die Schaffung eines darüber hinausgehenden gesetzlichen Abfindungsanspruches hält der Ausschuss nicht für erforderlich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.